

### Gesellschaftsvertrag

SOPHIA - Wohn- und Lebensqualität GmbH & Co. KG

#### § 1

#### Rechtsform, Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

SOPHIA - Wohn- und Lebensqualität GmbH & Co. KG

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bamberg.

#### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitstellung eines Service-Paketes zum Erhalt selbständigen Wohnens. Menschen sollen hierdurch länger in ihren bisherigen Wohnungen bleiben können. Dazu sollen unter Fortführung und Erweiterung des Modellprojektes SOPHIA neue technische Möglichkeiten entwickelt und eingebunden werden und verschiedene diesen Zweck unterstützende Dienstleistungen aufgebaut und betrieben werden.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Sie ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.
- (3) Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand beteiligen, solche erwerben oder vertreten.

#### § 3

#### Gesellschafter, Kapitalanteile

(1) An der Gesellschaft sind als Gründungsgesellschafter (nachstehend auch Gesellschafter genannt) beteiligt:

a) als persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär):

SOPHIA - Soziale Personenbetreuung - Hilfen im Alter GmbH

x/

Der persönlich haftende Gesellschafter leistet keine Einlage und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

x) *founderpartner: Joseph-Stiftung, Bamberg*

b) als Kommanditisten:

- Joseph-Stiftung, kirchliches Wohnungsunternehmen, Bamberg
- Stadtbau GmbH Bamberg, Bamberg
- Gemeinnützige Wohnungsbau- und Wohnungsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mit beschränkter Haftung, Coburg
- Evangelisches Siedlungswerk in Bayern, Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Nürnberg

Jeweils mit einer Einlage von € 25.000. Die Kommanditeinlagen sind in Geld zu erbringen.

Weitere Kommanditisten können bis 31.12.2004 in die Gesellschaft aufgenommen werden. Diese Option wird insbesondere eingeräumt:

- GEWOBAU Erlangen Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung, Erlangen
- WSG Wohn-Service-Gesellschaft mbH, Forchheim
- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung der Stadt Fürth, Fürth
- St. Gundekar-Werk Eichstätt, Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH, Schwabach
- GEWOG Wohnungsbau- und Wohnungsfürsorgegesellschaft der Stadt Bayreuth mbH, Bayreuth
- Baugenossenschaft Kulmbach und Umgebung eG, Kulmbach

Für den Fall, dass bis zum 31.12.2004 nicht mindestens 7 Kommanditisten beigetreten sind, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses muss bis zum 31.1.2005 ausgesprochen werden. Für die Kündigung gelten die §§ 13 ff des Vertrages.

- (2) Die Einlage der Kommanditisten ist als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Die Haftung der Kommanditisten beschränkt sich auf die Höhe der vereinbarten und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Einlage.
- (3) Die Leistung der Einlage ist fällig, sobald sie vom persönlich haftenden Gesellschafter zur Einzahlung eingefordert wurde.
- (4) Durch gemeinsamen Beschluss aller beteiligten Gesellschafter können weitere Gesellschafter aufgenommen werden.

§ 4  
Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden am Kapital der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter – wird ein Einlagenkonto (Kapitalkonto I) und ein Sonderkonto (Kapitalkonto II) sowie ein Verlustkonto geführt. Alle Gesellschafterkonten sind unverzinslich.
- (2) Auf dem Einlagenkonto (Kapitalkonto I) werden die geleisteten Einlagen des Gesellschafters verbucht.

- (3) Auf dem Sonderkonto (Kapitalkonto II) werden Entnahmen und Gewinne erfasst, soweit letztere nicht zum Ausgleich eines Verlustvortrages zu verwenden sind.
- (4) Auf dem Verlustkonto werden Verluste verbucht. Spätere Gewinne werden vorab bis zum Ausgleich des Verlustvortrages auf diesem Konto verbucht.
- (5) Der bilanzielle Ausweis der Kapitalkonten richtet sich nach § 284 c HGB.

## § 5

### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.
- (2) Bei Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen, haben die Kommanditisten das Widerspruchsrecht gem. § 164 HGB. Durch Gesellschafterbeschluss können diese Maßnahmen näher bestimmt werden.
- (3) Der persönlich haftende Gesellschafter ist für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Über solche Rechtsgeschäfte ist in der Gesellschafterversammlung Bericht zu erstatten. Bei Geschäften mit einem Wert von mehr als € 10.000 oder bei Dauerschuldverhältnissen ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.

## § 6

### Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafter

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter erhält für seine Geschäftsführung und für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von € 1.000 zuzüglich eventueller gesetzlicher Umsatzsteuer. Jahresanteilig zu zahlende Vergütungen erfolgen nur für während voller Monate erbrachte Tätigkeiten.
- (2) Die Vorabvergütung ist im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu verbuchen und bei Fälligkeit an den persönlich haftenden Gesellschafter auszuzahlen.

## § 7

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen:
  - a) in den im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
  - b) in den Fällen, in denen das Gesetz die Beschlussfassung durch die Gesellschafter vorschreibt;
  - c) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
  - d) wenn ein Gesellschafter die Einberufung verlangt;

- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch den persönlich haftenden Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefes zur Post und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Der Tag der Absendung und der Versammlungstag bleiben bei der Fristberechnung außer Betracht.
- (3) Die Gesellschafter können auf sämtliche Förmlichkeiten hinsichtlich der Einberufung der Gesellschafterversammlung verzichten.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Fehlt es hieran, so ist innerhalb von 2 Wochen unter Beachtung der Ladungsfrist gemäß vorstehendem Abs. 2, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.

### § 8

#### Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären.
- (3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je volle € 1.000 eines Kommanditanteils gewährt eine Stimme. Der Komplementär hat nur ein Stimmrecht bei Beschlüssen, die den Gesellschaftsvertrag ändern. In diesen Fällen verfügt er über die Anzahl an Stimmen, die 5 % der Stimmen aller vorhandenen Kommanditisten entspricht.
- (4) Für folgende über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehende Geschäfte ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich:
  - a) Erwerb oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages;
  - c) Entlastung des Komplementärs in der Geschäftsführung;
  - d) Wahl des Abschlussprüfers, soweit die Gesellschaft prüfungspflichtig wird oder freiwillig geprüft werden soll;
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - f) Umwandlungen i. S. des Umwandlungsgesetzes und vergleichbare Vorgänge;
  - g) Veräußerungen des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile hiervon;
  - h) Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen oder Unternehmen;
  - i) Auflösung der Gesellschaft;
  - j) Die Richtlinien für den Abschluss von Arbeitsverträgen;
  - k) Festlegung der Höhe von Abfindungen ausgeschiedener Gesellschafter;

- l) Die Richtlinien für die Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Garantien und sonstigen Sicherheitsleistungen;
  - m) Aufnahme neuer Gesellschafter (vgl. § 3);
- (5) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom persönlich haftenden Gesellschafter unterzeichnet.
- (6) Der Inhalt der Niederschrift gilt als von jedem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern dieser der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Erhalt gegenüber einem persönlich haftenden Gesellschafter schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.
- (7) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Gesellschafter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Hierbei ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

#### § 9 Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann sich einen Beirat geben. Die Mitglieder werden von den Kommanditisten aus ihrer Mitte bestimmt. Für diesen Fall erlässt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für den Beirat.

#### § 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom Abschluss des Gesellschaftervertrages bis zum 31.12.2004 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung und der für die Ertragsbesteuerung der Gesellschaft maßgebenden Bestimmungen und Bewertungsregeln – soweit zulässig – zu erstellen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Jahresabschluss geprüft wird.
- (4) Den Kommanditisten ist eine Abschrift des Jahresabschlusses sowie ein Auszug über ihr Sonderkonto und das Verlustkonto auszuhändigen, unbeschadet weitergehender Rechte nach den Vorschriften des HGB.

#### § 11 Ergebnisverteilung

- (1) An dem gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ermittelten Ergebnis nehmen die Gesellschafter entsprechend ihrem Anteil am Gesamtkapital der Gesellschaft, bestehend aus dem eingezahlten Kommanditkapital der Gesellschaft, teil. Die in § 16 Abs. 2 genannten Mehraufwendungen werden den verursachenden Gesellschaftern vorweg

zugerechnet. Für das Verhältnis der Kapitalanteile am Gesamtkapital der Gesellschaft ist der jeweilige Stand der Kapitalkonten I zum Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft maßgebend.

- (2) Der Ergebnisbeteiligung der Gesellschafter wird der im Jahresergebnis der Gesellschaft ausgewiesene Gewinn/Verlust zugrunde gelegt. Verluste werden den Gesellschaftern auch insoweit zugerechnet, als sie den Betrag ihrer Einlage übersteigen. Diese Verluste werden auf einen späteren Gewinn angerechnet. Die Beschränkung der Haftung der Kommanditisten auf den Betrag ihrer Hafteinlage wird hierdurch nicht berührt.

## § 12

### Entnahmen und Kapitalherabsetzungen

- (1) Der nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ermittelte Barüberschuss eines jeden Geschäftsjahres ist an die am Bilanzstichtag beteiligten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile am Gesamtkapital der Gesellschaft gemäß § 10 Abs. 1 auszukehren. Die Zahlung des entsprechenden Betrages an die Gesellschafter hat bis zum 30. September des folgenden Jahres zu erfolgen.
- (2) Zahlungen bzw. Entnahmen im Sinne vorstehendem Abs. 1 erfolgen auch dann, wenn die variablen Konten Gesellschafter (Sonderkonto, Verlustkonto) hierdurch negativ werden bzw. durch vorangegangene Verluste oder Entnahmen negativ geworden sind.

## § 13

### Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Im Übrigen kann jeder Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen. Eine solche Kündigung ist ordentlich erstmals zum 31. Dezember 2010 möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Diese hat die übrigen Gesellschafter von der Kündigung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister ist der persönlich haftende Gesellschafter zur Begründung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur dann berechtigt, wenn im Verhältnis zum Vertragspartner die Beschränkung der Haftung der Kommanditisten auf deren Hafteinlagen vertraglich vereinbart wird.

## § 14

### Wirkung der Kündigung

- (1) Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist, scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der bisherigen Firma fortgesetzt.

- (2) Besteht die Gesellschaft im Zeitpunkt der Kündigung aus zwei Gesellschaftern, so ist der kündigende Gesellschafter verpflichtet, auf Veranlangen des verbleibenden Gesellschafters seinen Geschäftsanteil auf einen von dem verbleibenden Gesellschafter benannten beliebigen, zur Übernahme bereiten Dritten zu übertragen. Die Benennung des Dritten hat schriftlich gegenüber dem kündigenden Gesellschafter und so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Übernahmen auf das Ende des Geschäftsjahres, auf das die Kündigung erfolgt ist, möglich ist. Der verbleibende Gesellschafter setzt mit dem Dritten unter Beibehaltung der bisherigen Firma die Gesellschaft fort.
- (3) Benennt der verbleibende Gesellschafter einen Dritten nicht oder nicht rechtzeitig, so geht das Gesellschaftsvermögen einschließlich der Schulden mit dem Recht zur Fortführung unter Ausschluss der Liquidation im Wege der Anwachsung auf ihn über.
- (4) Beschließen in den Fällen des Absatzes 1 und 3 die verbleibenden Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden die Auflösung der Gesellschaft und teilen sie innerhalb dieser Frist den Beschluss dem Ausgeschiedenen schriftlich mit oder lehnt innerhalb dieser Frist der in den Fällen des Absatzes 2 allein verbleibende Gesellschafter die Übernahme des Gesellschaftsvermögens durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ausgeschiedenen ab, so gilt das Ausscheiden des Gesellschafters als nicht erfolgt. Vielmehr ist die Gesellschaft mit dem Wirksamwerden der Kündigung aufgelöst, und der kündigende Gesellschafter nimmt an der Liquidation teil

#### § 15

#### Kündigungsloses Ausscheiden

- (1) Ein Gesellschafter scheidet ohne Kündigung aus der Gesellschaft aus, wenn die übrigen Gesellschafter dies ihm gegenüber feststellen. Die Feststellung kann nur getroffen werden, wenn
- über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wurde;
  - dem Gesellschafter ein Beschluss zugestellt wurde, durch den dasjenige, was ihm bei der Auseinandersetzung zusteht, für einen Privatgläubiger gepfändet wird. Die Feststellung wird gegenstandslos, wenn die Pfändung binnen zwei Monaten aufgehoben wird; die Frist beginnt mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses;
  - ein rechtskräftiges Urteil erging, durch das aus einem in der Person des Gesellschafters liegenden wichtigen Grund auf Auflösung der Gesellschaft nach § 133 Abs. 1 HGB erkannt worden ist, und zwar anstelle der Auflösung der Gesellschaft;
  - ein rechtskräftiges Urteil erging, durch das der Gesellschafter aus der Gesellschaft nach § 140 Abs. 1 HGB ausgeschlossen worden ist.
- (2) Die Feststellung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt eines der in Absatz 1 a) bis d) genannten Ereignisse schriftlich auszusprechen. Die Wirkung der Feststellung tritt mit ihrem Zugang bei dem ausscheidenden Gesellschafter ein. Die Feststellung gilt vier Tage nach ihrer Aufgabe zur Post als zugegangen, sofern sie nicht nachweislich früher zugegangen ist. Die Feststellung ist – mit Ausnahme des in Abs. 1 b) S. 2 erwähnten Falles – so lange als wirksam zu behandeln, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Nach dem Ausschluss wird die Gesellschaft von den bisherigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der bisherigen Firma fortgesetzt.

- (4) Verbleibt nach dem Ausschluss nur noch ein Gesellschafter, so geht das Gesellschaftsvermögen einschließlich der Schulden mit dem Recht der Fortführung der Firma unter Ausschluss der Liquidation im Wege der Anwachsung auf ihn über.
- (5) Besteht die Gesellschaft aus zwei Gesellschaftern, so kann der verbleibende Gesellschafter anstelle der Feststellung des Ausschlusses die Verpflichtung des ausschließbaren Gesellschafters aussprechen, seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung zum Ausscheidenszeitpunkt auf einen von dem verbleibenden Gesellschafter benannten beliebigen, zur Übernahme bereiten Dritten zu übertragen. Der verbleibende Gesellschafter wird hiermit bevollmächtigt, die Übertragung des Gesellschaftsanteils mit Wirkung für den ausscheidenden Gesellschafter vorzunehmen. Die Verpflichtung des ausscheidenden Gesellschafters zur Mitwirkung wird hiervon nicht berührt. Der verbleibende Gesellschafter setzt mit dem Dritten unter Beibehaltung der bisherigen Firma die Gesellschaft fort.
- (6) Auf die Fälle der Absätze 3 und 4 findet § 13 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

### § 15

#### Abfindung ausgeschiedener Gesellschafter

- (1) Ein nach §§ 12, 13 und 14 ausgeschiedener Gesellschafter erhält für seine zu berechnende Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld in Höhe des nachstehenden Wertes der Beteiligung.
- (2) Zur Berechnung des Wertes der Beteiligung ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens und, wenn das Ausscheiden nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgt, auf das Ende des dem Ausscheiden vorangegangenen Geschäftsjahres eine Auseinandersetzungsbilanz nach folgender Maßgabe aufzustellen:
  - a) Anlagevermögen ist mit dem Buchwerten anzusetzen
  - b) Umlaufvermögen sowie die Verbindlichkeiten sind mit den Buchwerten anzusetzen
  - c) Geschäftswert und sonstige immaterielle Wirtschaftsgüter sind mit deren Verkehrswert anzusetzen
  - d) Forderungen und Schulden der Gesellschafter auf Sonderkonten sind als Schulden bzw. Forderungen der Gesellschaft zu behandeln
  - e) Die Kosten der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens sind abzusetzen.
- (3) Das in der Auseinandersetzungsbilanz ausgewiesene Reinvermögen ist unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile am Gesamtkapital gem. § 10 Abs. 1 zu verteilen. Der auf den ausgeschiedenen Gesellschafter entfallene Anteil an dem Reinvermögen stellt den Wert seiner Beteiligung dar. Ist jedoch der auf das Gesamtkapital gem. § 10 Abs. 1 entfallene Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters an dem auf den Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Unternehmenswert (Ertragswert) der Gesellschaft niedriger, so ist dieser Wert maßgebend.
- (4) Erfolgt das Ausscheiden im Laufe eines Geschäftsjahres, so ist der nach Absatz 3 sich ergebende Wert der Beteiligung zu berichtigen durch Zu- bzw. Abrechnung des auf den ausgeschiedenen Gesellschafter anteilig bis zu seinem Ausscheiden entfallenen Teil-Jahresergebnisses.
- (5) Mit der Feststellung des Reinvermögens gem. vorstehendem Abs. 2 sowie des Unternehmenswertes (Ertragswertes) gem. vorstehendem Abs. 3 ist ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer/Sachverständiger zu beauftragen, der für alle Beteiligten verbindlich entscheidet

und gemeinsam – hilfsweise auf Antrag eines Beteiligten von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer – auf Kosten der Gesellschaft bestellt wird.

- (6) Ein sich nach Absatz 3 und 4 ergebender positiver Wert der Beteiligung ist als Abfindungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters vom Zeitpunkt des Ausscheidens an mit 4 % im Jahr zu verzinsen und in vier gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig, jedoch nicht vor Feststellung des Abfindungsguthabens. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren als den vorstehend festgelegten Raten auszuzahlen.
- (7) Ist der nach Absatz 3 und 4 errechnete Wert der Beteiligung negativ, so erhält der ausgeschiedene Gesellschafter keine Abfindung. Ein Ausgleich des aus Verlusten entstandenen negativen Kapitalkontos durch den ausscheidenden Gesellschafter erfolgt nicht.
- (8) Schuldner der Abfindung ist die Gesellschaft. In dem Fall des § 13 Absatz 2 ist der übernehmende Dritte verpflichtet, die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden freizustellen.

### § 17

#### Verfügungen über Kapitalanteile, Veränderungen im Gesellschafterbestand

- (1) Jeder Gesellschafter kann seinen Kapitalanteil ganz oder teilweise nur mit Einwilligung aller Mitgesellschafter abtreten oder belasten. Die Regelungen in § 13 und § 14 bleiben unberührt.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter ist jederzeit mit Zustimmung aller Mitgesellschafter berechtigt, seine Stellung als persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten auf einen eintrittsbereiten neuen persönlich haftenden Gesellschafter zu übertragen, wenn dieser neue persönlich haftende Gesellschafter die gleiche Rechtsform aufweist und den gleichen Gesellschafterhintergrund hat, wie der Übertragende und ausscheidende persönlich haftende Gesellschafter. Die Kosten der Übertragung und den Ausgleich eines etwaigen Schadens trägt der ausscheidende persönlich haftende Gesellschafter.
- (3) Die Höhe der Erstattungen ermittelt sich auf Basis der geltenden Rechtslage im Zeitpunkt der Sachverhalte i. S. d. vorstehenden Abs. 2, maximal jedoch in Höhe der tatsächlich angefallenen Mehraufwendungen. Beabsichtigt ein Gesellschafter einen Sachverhalt i. S. d. vorstehenden Abs. 2 herbeizuführen, ist er verpflichtet, die Gesellschaft hiervon in angemessener Frist in Kenntnis zu setzen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihm den daraus voraussichtlich resultierenden maximalen Erstattungsbetrag in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen. Die tatsächliche Erstattung darf diesen von der Gesellschaft verbindlich mitgeteilten Betrag nur insoweit überschreiten, als dies aus einer Steuertarifänderung resultiert.

- (4) Dem Gesellschafter, der eine der vorgenannten Steuerbelastungen erstatten muss, steht das Recht zu, die Gesellschaft anzuweisen, alle zulässigen Rechtsmittel einschließlich des Antrages auf Aussetzung der Vollziehung gegen die ihr gegenüber vorgenommene Steuerfestsetzung einzulegen. Alle im Zusammenhang mit dieser Rechtsverfolgung anfallenden Aufwendungen einschließlich eventuell anfallender Aussetzungszinsen gehen zu Lasten des Gesellschafters. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Gesellschafter unverzüglich von einer Steuerfestsetzung in Kenntnis zu setzen, um fristwährend Rechtsmittel einlegen zu können. Eine Verletzung dieser Verpflichtung führt zum Verlust des Erstattungsanspruchs der Gesellschaft.

**§ 18  
Geheimhaltung**

- (1) Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, sämtliche von der Gesellschaft erlangten technischen Informationen, Zeitpläne, Ziele und Ideen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Ergebnissen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter zulässig.
- (2) Jeder Gesellschafter wird alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten Informationen über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge bei der Gesellschaft wie auch bei jedem einzelnen Gesellschafter sowie sonstige technische und wirtschaftliche Informationen über die Vertragspartei geheim halten.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die Gesellschafter nachweisen, dass die betreffenden Informationen
  - allgemein bekannt sind, oder
  - ohne Verschulden der Gesellschafter allgemein bekannt werden, oder
  - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
  - den Parteien bereits bekannt sind.
- (4) Jedem Gesellschafter ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 17, 18 UWG strafbar ist und dass derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens auch nach § 19 UWG verpflichtet ist.

**§ 19  
Markenrechte, Urheberrechte**

- (1) Mit Entstehung der Gesellschaft fällt Ihr die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Ergebnissen und Erkenntnissen des Modellprojektes SOPHIA zu. Die damit verbundenen rechtlichen Beschränkungen sind zu beachten.
- (2) SOPHIA ist ein eingetragenes Markenzeichen der Joseph-Stiftung. Die Rechte an der Marke werden kostenlos auf die Gesellschaft übertragen.

**§ 20  
Wettbewerbsverbot**

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, sich jeder Mitwirkung bei Konkurrenz-Unternehmen zu enthalten oder sich an solchen zu beteiligen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- (2) Zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft bestehende Verbindungen werden davon nicht berührt.

**§ 21  
Liquidation**

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftenden Gesellschafter, sofern sie nicht durch Gesellschafterbeschluss anderen Personen übertragen wird.
- (2) Die Liquidationsgewinne und -verluste sind im Verhältnis der Einlagen unter die Gesellschafter zu verteilen. Die Übernahme eines Liquidationsverlustes ist auf die Höhe der Kommanditeinlagen beschränkt.

**§ 22  
Schlussbestimmungen**

- (3) Auf das Gesellschaftsverhältnis finden ergänzend die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des HGB und des BGB Anwendung.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll unmittelbar diejenige Bestimmung gelten, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken in diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (6) Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.

Bamberg, den 29. Oktober 2004

  
 \_\_\_\_\_  
 SOPHIA – Soziale Personenbetreuung – Hilfen  
 im Alter GmbH

  
 \_\_\_\_\_  
 Gemeinnützige Wohnungsbau- und  
 Wohnungsförderungsgesellschaft der Stadt  
 Coburg mit beschränkter Haftung

  
 \_\_\_\_\_  
 Joseph-Stiftung,  
 Kirchliches Wohnungsunternehmen

  
 \_\_\_\_\_  
 Evangelisches Siedlungswerk in Bayern,  
 Gemeinnützige Bau- und Siedlungs-  
 gesellschaft mit beschränkter Haftung

  
 \_\_\_\_\_  
 Stadtbau GmbH Bamberg